

mitglied verurteilt, für das unterhaltsberechtignte Kind einen nach Prozentsätzen festgelegten Anteil der Jahresendauszahlung einmalig als zusätzlichen Unterhaltsbeitrag zur Verfügung zu stellen.

Das Bezirksgericht Neubrandenburg hat dagegen in dem Urteil vom 14. Oktober 1964 — 2 BF 42/64 — (abgedruckt in diesem Heft) nach Feststellung des voraussichtlich gesamten Jahreseinkommens des Unterhaltsschuldners (einschließlich der noch zu erwartenden Bezüge am Jahresende) den monatlichen Unterhaltsbetrag ermittelt, jedoch dem Schuldner nachgelassen, einen Teil der monatlichen Raten nach der jeweiligen Jahresendabrechnung zu entrichten.

Die Bemühungen der Gerichte, der wirtschaftlichen Lage des unterhaltspflichtigen Genossenschaftsbauern gerecht zu werden, sind zu begrüßen. Die Gerichte müssen allerdings auch die Bedürfnisse des Kindes beachten. Zwar bestehen auch noch im Zwangsvollstreckungsverfahren Möglichkeiten, Härten, die durch wesentliche Einkommensschwankungen verursacht wurden, durch Gewährung von Vollstreckungsschutz (Art. 6 der Schutzverordnung vom 4. Dezember 1943) zu beheben. Solche Maßnahmen werden auch in begründeten Einzelfällen notwendig sein, wenn sich aus der gern. § 10 der I. DVO zum LPG-Gesetz vom 27. November 1959 (GBl. I S. 905) von der LPG erteilten Auskunft über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Mitgliedes oder aus anderen Gründen ergibt, daß der Unterhaltsschuldner wegen derzeit zu geringer laufender Bezüge zeitweilig nicht in der Lage ist, den vollen festgesetzten Unterhaltsbetrag zu leisten, und dies im Erkenntnisverfahren nicht berücksichtigt wurde oder, da nicht feststellbar, unbeachtet bleiben mußte. Sind solche Umstände jedoch vorauszusehen, dann sollte das Gericht zur Vermeidung unnötiger Zwangsvollstreckungsmaßnahmen die Unterhaltsregelung im Urteil oder in einer Vereinbarung so gestalten, daß sie den jeweiligen ökonomischen Verhältnissen des Schuldners soweit wie möglich entspricht.

Eine derartige Rücksichtnahme ist allerdings nur dann gerechtfertigt, wenn der unterhaltspflichtige Genossenschaftsbauer wegen der Begrenztheit seines laufenden Einkommens oder des Umfangs weiterer Unterhaltsverpflichtungen bei der Erfüllung seiner Verbindlichkeiten in üblicher Weise in nicht zumutbare Bedrängnis geraten würde. Dem unterhaltsberechtignten Kinde sollte nach Möglichkeit, auch wenn der unterhaltspflichtige Elternteil einer LPG Typ III angehört, der Betrag, den es bei gleichbleibendem Einkommen des Verpflichteten zu erhalten hätte, im Laufe des Jahres in regelmäßigen monatlichen Abständen zur Verfügung stehen. Meist kann auch einem Genossenschaftsmitglied bei entsprechendem Einkommen zugemutet werden, solange er nur über laufende Bezüge verfügt, etwas mehr als sonstige Unterhaltsschuldner für das Kind aufzubringen und seine eigenen Anforderungen etwas zu beschränken, wenn das ihm verbleibende Einkommen noch ausreicht, seine und gegebenenfalls die Bedürfnisse anderer Unterhaltsberechtignter noch angemessen zu decken, da ihm später der Betrag der Jahresendauszahlung dann allein zusteht und für die Befriedigung noch nicht erfüllter, aber auf schiebbarer Bedürfnisse verwendet werden kann. Es kommt hinzu, daß in vielen Fällen das Genossenschaftsmitglied in der Lage ist, seine eigenen Bedürfnisse und die seiner Familienangehörigen zum Teil aus den Naturalerträgen der persönlichen Hauswirtschaft zu decken.

Hat beispielsweise der Unterhaltsverpflichtete einem Kinde nach einem monatlichen Gesamteinkommen von 600 MDN Unterhalt zu zahlen und hat er bis zum Jahresabschluß laufende Bezüge von monatlich 400 MDN, für die der Unterhaltssatz etwa 20 MDN niedriger liegt, so wäre die Zahlung des vollen Unterhalts, wenn

keine weiteren Verpflichtungen vorliegen, noch zumutbar, da dem Schuldner dann noch ein Betrag von über 300 MDN verbliebe, mit dem er seine persönlichen Bedürfnisse decken kann. Hingegen brächte für das Kind ein um 20 MDN niedrigerer Satz unter Umständen erhebliche Schwierigkeiten bei der Deckung seiner lebensnotwendigen Aufwendungen mit sich.

Demnach ist es zwar grundsätzlich als zulässig anzusehen, im Einzelfall Sonderregelungen zu treffen, doch sollten sie auf die Fälle beschränkt werden, in denen sie im Interesse der Erhaltung der Arbeitskraft des Verpflichteten unbedingt geboten sind und dem Kind daher zuzumuten ist, sich an Stelle des Rechts auf Zahlungen gleichbleibender Raten ausnahmsweise mit unterschiedlichen Beträgen zu begnügen.

Zu Recht wird der Unterhalt des Kindes nach dem durchschnittlichen Einkommen festgesetzt, das der Verpflichtete vorher in einem bestimmten Zeitraum erzielt hat. Das entspricht den praktischen Bedürfnissen und in der Regel auch den Interessen der Beteiligten, weil damit gerechnet werden kann, daß wesentliche Veränderungen dieser Verhältnisse in absehbarer Zeit nicht zu erwarten sind. Allerdings liegen gerade bei Genossenschaftsbauern oft andere Umstände vor, weil die Höhe ihrer Einnahmen weitgehend von dem wirtschaftlichen Ergebnis der LPG abhängt. Daher sind bei ihnen auch die geplanten Einnahmen für das laufende Wirtschaftsjahr gebührend zu berücksichtigen. Auf Grund der ständigen ökonomischen Festigung der LPGs wird das geplante Einkommen zu einer immer zuverlässigeren Grundlage für die Feststellung des Einkommens der Genossenschaftsmitglieder im laufenden Wirtschaftsjahr. Im Interesse des unterhaltspflichtigen Kindes sollte daher — wie in der Entscheidung des Bezirksgerichts Neubrandenburg geschehen — ein genau bezifferter Unterhaltssatz nach dem festgestellten Gesamteinkommen des Mitgliedes im vergangenen Jahr festgelegt werden.

Die Bemessung eines Teils des Unterhalts nach einem Prozentsatz der später tatsächlich ausgezahlten Endvergütung birgt eine Reihe von Unsicherheitsfaktoren in sich, zumal sie auch durch den Unterhaltsverpflichteten beeinflusst werden könnte. Sie bedeutet überdies eine Rückkehr zu einer schematischen Unterhaltsberechnungsmethode, wie es früher der sog. Verteilungsschlüssel war. Um zu einigermaßen befriedigenden Ergebnissen zu gelangen, müßte die Höhe des Prozentsatzes auch von dem tatsächlich zu erwartenden Endauszahlungsbetrag abhängig gemacht werden. Andernfalls wären schematische Entscheidungen zum Nachteil des Berechtigten oder Verpflichteten nicht zu vermeiden. Wenn aber schon bei einer solchen Berechnungsweise das geplante Einkommen nicht außer Betracht gelassen werden könnte, dann ist es geboten, einen festen Unterhaltsbetrag nach dem vergangenen und voraussehbaren Einkommen des Mitgliedes festzusetzen, damit das Kind für die Zukunft mit bestimmten Beträgen rechnen kann.

Das schließt nicht aus, daß dem Unterhaltsverpflichteten in begründeten Einzelfällen nachgelassen werden kann, einen Teil des laufenden Unterhalts erst nach Erhalt der Endauszahlung zu begleichen. Eine rechtsgestaltende Fälligkeitsregelung im Erkenntnisverfahren, die beabsichtigt, den Schuldner vor ungerechtfertigten Vollstreckungsmaßnahmen zu schützen, steht nicht im Widerspruch zum geltenden Recht, vermeidet unnötige Zwangsmaßnahmen und damit verbundene Kosten und liegt im Interesse der Prozeßbeteiligten. Sie wird vor allem notwendig sein, wenn der Unterhaltspflichtige erst während des laufenden Wirtschaftsjahres in die LPG eingetreten ist und daher Einkünfte aus der vorangegangenen Endauszahlung zur Bestrei-